

Planänderungsverfahren 02, Planänderung 2.2: Trassenverschiebung „Zum Brook“

Gasversorgungsleitung Nr. 458

Wardenburg - Drohne

Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass

nach § 73 Abs. 8 VwVfG

Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Datum: 20.01.2025



Dokument-Informationen

Version	Bearbeiter	Art der Änderung	Status	Freigabe / Datum
00	Mickler	Erstellung		22.11.2024
00	Mickler	Finalisierung		20.01.2025

1 Änderung Zum Brook (G105-G106)

1.1 Beschreibung

Die Planänderung 2.2 liegt in der Gemeinde Emstek und umfasst die Planblätter G105 und G106. Auf dem Flurstück 437/1 Flur 11 Gemarkung Emstek liegt ein Schweinemastbetrieb, welcher durch die derzeitige Trassenführung in seiner Erweiterungsmöglichkeit eingeschränkt werden würde. Die umliegenden Flurstücke gehören nicht zum Betrieb, weshalb die einzige Möglichkeit der Betriebserweiterung auf dem betroffenen Flurstück 437/1 liegt. Aus diesem Grund schwenkt die Trasse der Planänderung 2.2 auf dem Flurstück 398 Flur 11 Gemarkung Emstek früher aus der Parallellage heraus, kreuzt die Straße „Zum Brook“ und verläuft nun mit einem Abstand von 5 m (äußere Schutzstreifenbreite) an der Flurstücksgrenze des Schweinebetriebs vorbei, um anschließend auf dem Flurstück 437/2 erneut in die Parallellage zur Bestandsleitung 58 zurückzukehren. Auf diese Weise bleibt dem Betrieb eine größere Fläche für mögliche Erweiterungen zur Verfügung. Die dauerhafte Betroffenheit durch die Leitung und den Schutzstreifen des Eigentümers bleibt allerdings bestehen, sodass kein anderer Eigentümer dauerhaft betroffen werden würde. Die Planänderung 2.2 würde keine Mehrlänge verursachen und die Arbeitsfläche wird sogar um ca. 3.797,5 m² verringert.

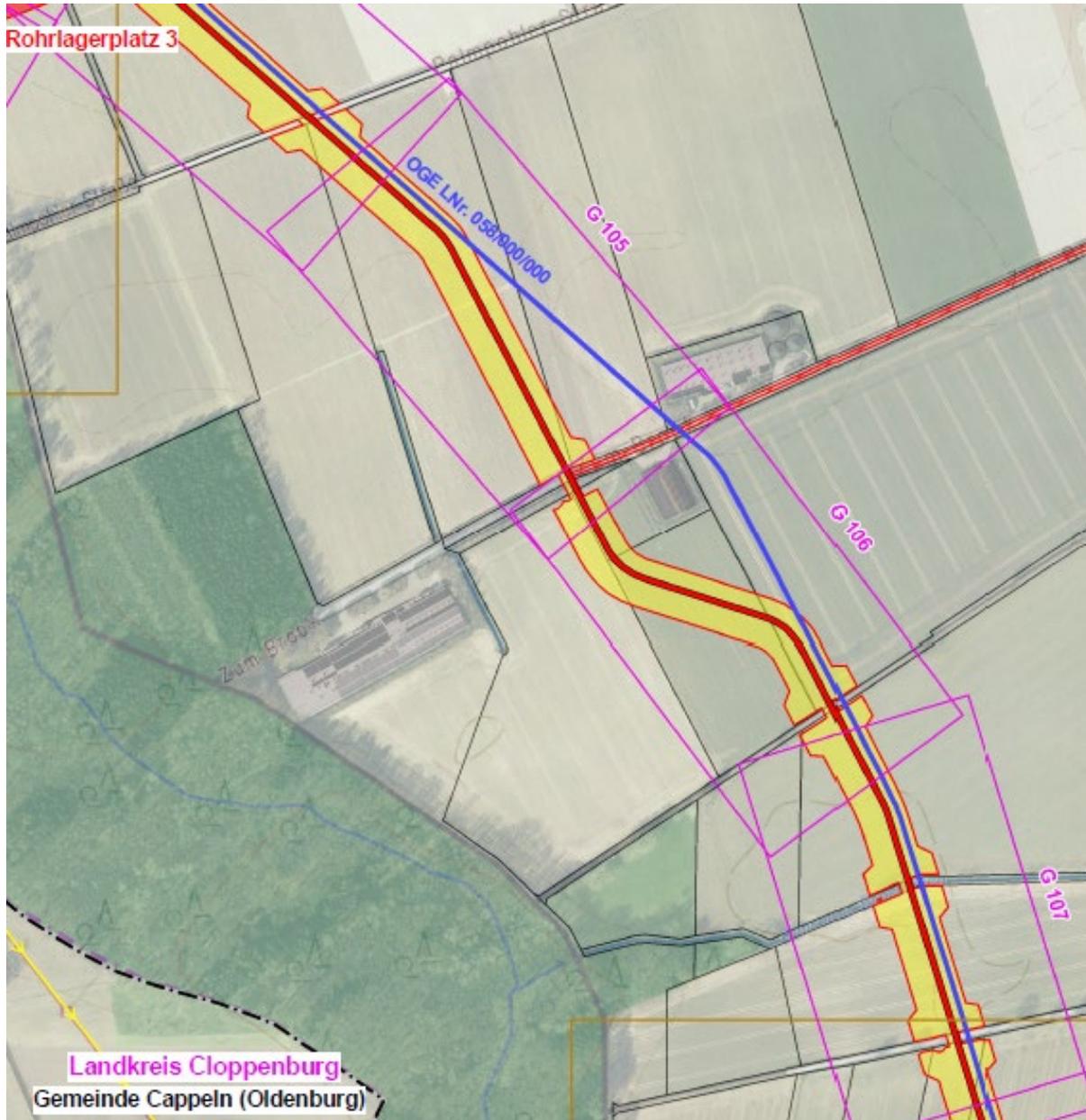
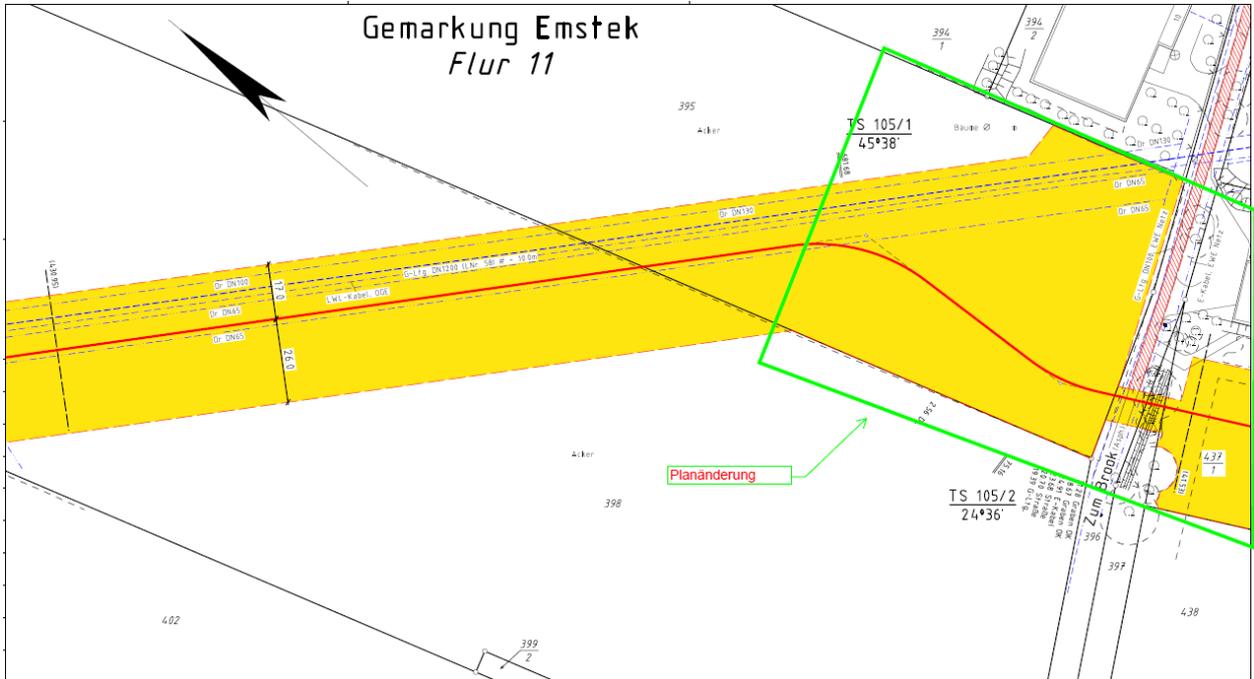
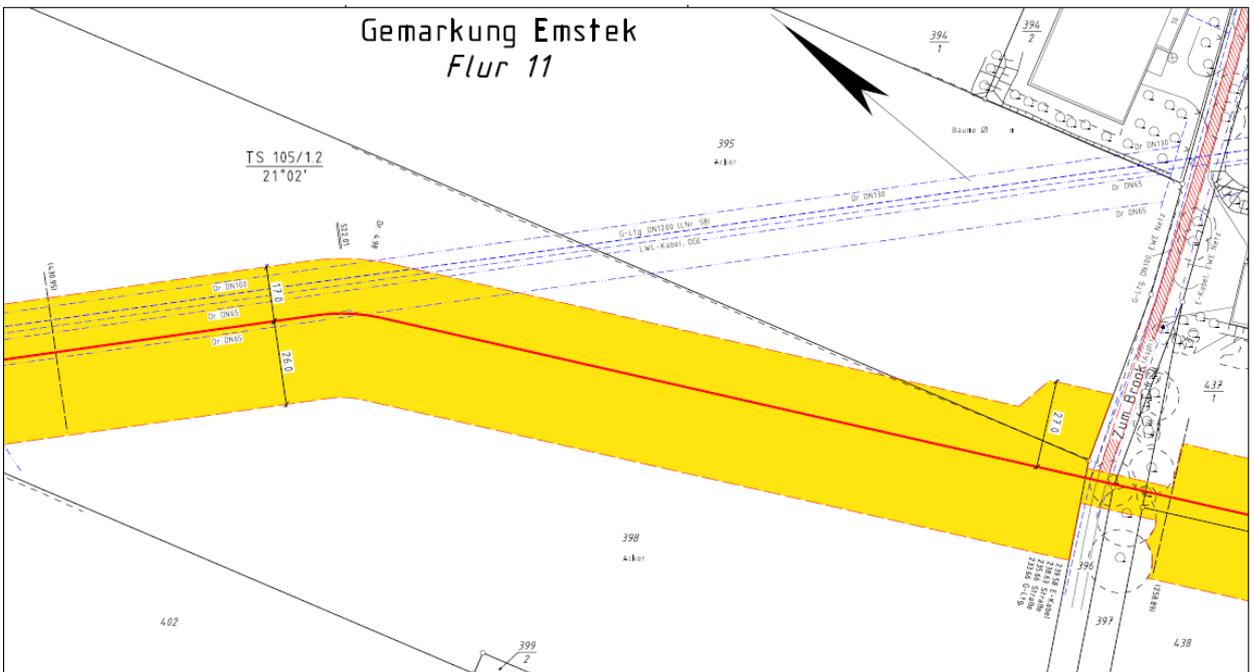


Abbildung 1: Änderung Zum Brook

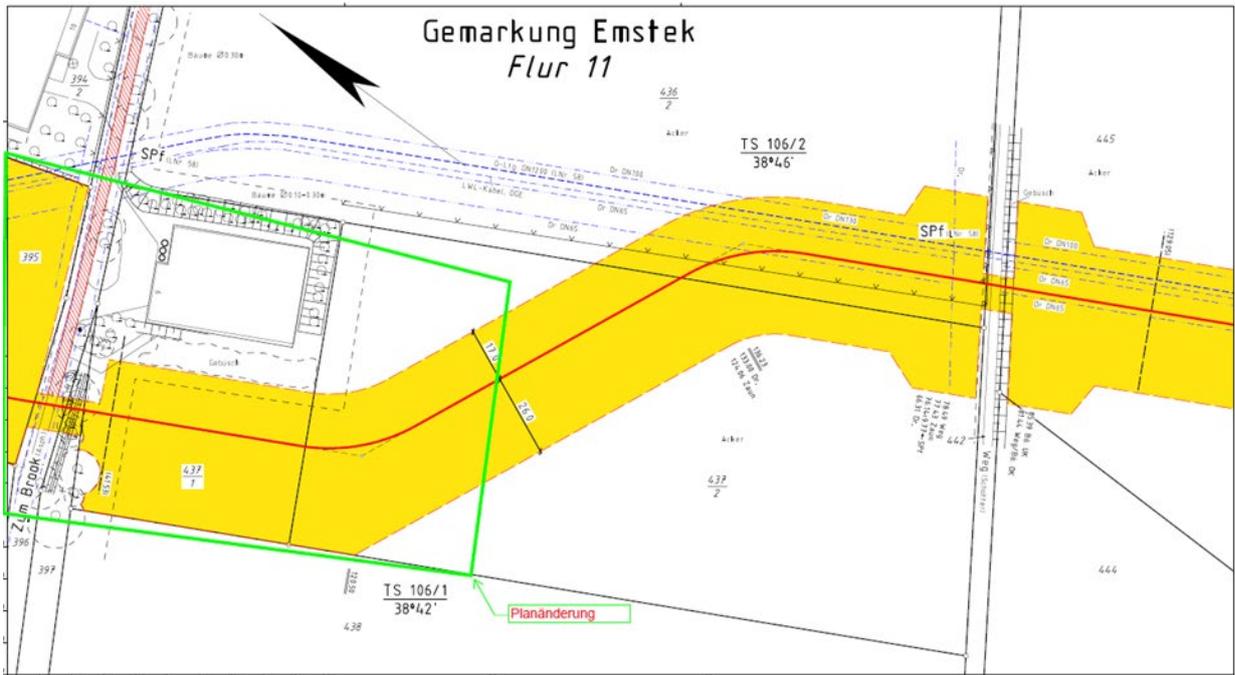
Antrag (G105)



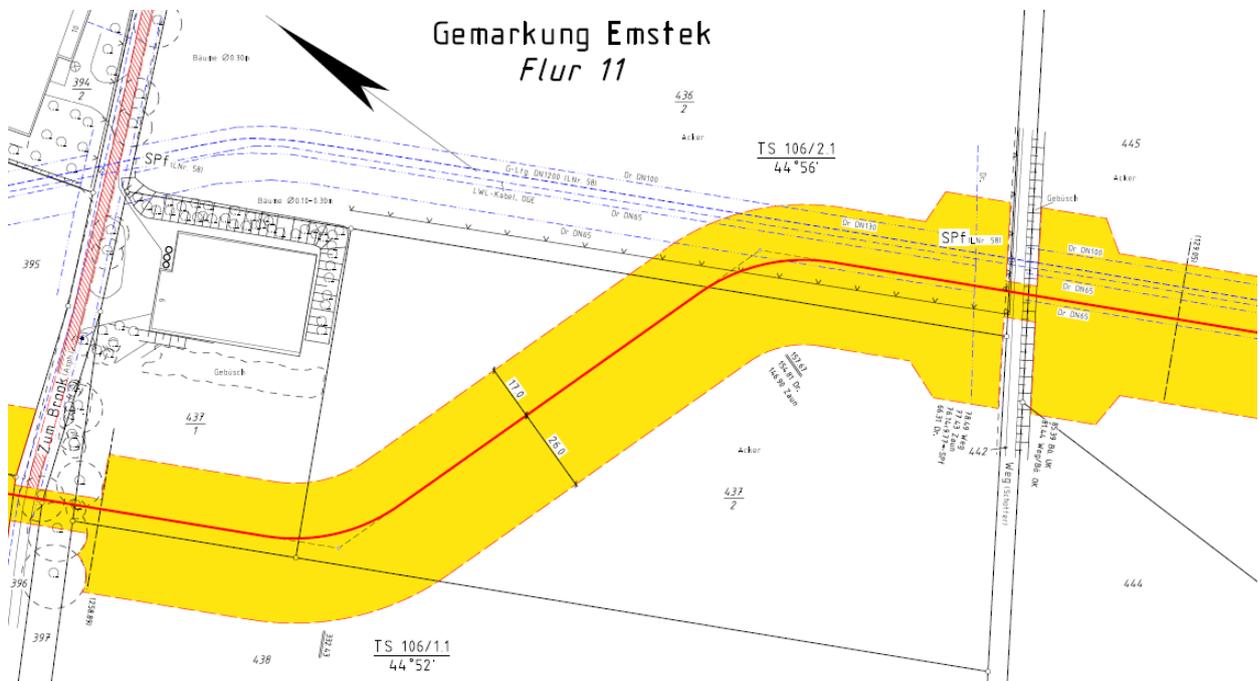
Änderung (G105)



Antrag (G106)



Änderung (G106)



Erläuterung zur Planänderung Nr. 2.2

1.2 Umweltfachliche Auswirkungen

1.2.1 Eingriffsregelung, LBP

Durch die Planänderung 2.2 Zum Brook ergeben sich gegenüber der bisher eingereichten Antragsunterlagen geringfügige Veränderungen. Im Hinblick auf das **Schutzgut Biotope / Pflanzen** führt die Verkleinerung des Arbeitsstreifens zu keiner relevanten Veränderung der Eingriffsregelung, da der betroffene Biotoptyp Sandacker (AS, Wertstufe I, geringe Bedeutung) nicht Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichbilanz ist, so dass der Kompensationsumfang hierfür gleichbleibt. Die Ermittlung der Flächenverluste / -inanspruchnahmen erfolgt gem. NLT (2011) für alle Biotoptypen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V). Durch die Verschiebung des Rohrgrabens im Bereich der Straße Zum Brook sind insgesamt ca. 56 m² mehr Biotopfläche mit mindestens mittlerer Bedeutung betroffen. Hierbei handelt es sich um ein naturnahes Feldgehölz (HN, Wertstufe IV, vorher mit ca. 102 m² betroffen, jetzt mit ca. 158 m²). Da in das Biotop bereits eingegriffen wird und der durch die Verschiebung des Rohrgrabens hinzugekommene Eingriff von ca. 56 m² geringfügig ist, kann dieser durch den Kompensationsüberschuss vollständig abgedeckt werden.

Für alle weiteren Schutzgüter ist die Planänderung 2.2 nicht von Relevanz (vgl. nachfolgende Ziffern). Die ursprünglich vorgesehenen flächenkonkreten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen haben Bestand.

1.2.2 UVPG Erheblichkeitsermittlung, UVP-Bericht

Durch die Anpassung und die daraus resultierende Verkleinerung des Arbeitsstreifens hat die Planänderung nur sehr geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG. Es kommt zu einer geringeren temporären Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung des Bodens im Bereich des Arbeitsstreifens auf Ackerfläche (**Schutzgüter Boden und Fläche**). Änderungen für im Umfeld betroffenen Tierarten ergeben sich nicht (**Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**). An der Betroffenheit des **Schutzguts Wasser** ergibt sich keine Änderung. Relevante Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** (Landschaftsbild und Landschaftserleben) sind nicht gegeben. Durch den verkleinerten Arbeitsstreifen ergeben sich bezüglich des **Schutzguts Klima/Luft** sehr geringfügige Verbesserungen. Die Änderung der baubedingten Emissionen kann in ihrer Größenordnung allerdings als irrelevant angesehen werden. Die Planänderung liegt in einem Bereich, in dem keine Bodendenkmäler, Baudenkmäler oder Sachgüter betroffen sind. Es ergibt sich daher keine Veränderung für das **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**. Auch das **Schutzgut Mensch** ist nicht in veränderter Weise betroffen.

Im Hinblick auf die Erheblichkeit ergibt sich durch die Planänderung 2.2 Zum Brook keine von den Antragsunterlagen abweichende Bewertung. Die im UVP-Bericht der Antragsunterlagen vorgenommene Bewertung der vorhabenspezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat nach wie vor Gültigkeit.

1.2.3 Artenschutz

Durch die Planänderung ergibt sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderung, da sich in dem betroffenen Bereich keine neuen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten, Reviere oder Strukturen ergeben. Im Hinblick auf die Erheblichkeit ergibt sich durch die Planänderung somit keine von der bisher eingereichten Antragsunterlage abweichende Bewertung. Die Maßnahme 8.3V (Bauzeitenregelung) bleibt bestehen.

1.2.4 Gebietsschutz

Durch die Planänderung ergeben sich aus gebietsschutzrechtlicher Sicht ebenfalls keine neuen Auswirkungen, da die Eingriffe entsprechend der bisher eingereichten Antragsunterlage auch außerhalb von naturschutzfachlichen Schutzgebieten liegen. Im Hinblick auf die Erheblichkeit ergibt sich durch die Planänderung somit keine abweichende Bewertung.

1.2.5 Bodenschutz

Durch diese angedachte Planänderung wird der gleiche Bodentyp wie bei der ursprünglichen Planung baulich beansprucht. Infolgedessen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten. Die ursprünglich vorgesehenen flächenkonkreten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben Bestand.

Im Hinblick auf die standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit und die vorherrschenden Grundwasser- verhältnisse tritt ebenfalls keine Veränderung auf.

1.2.6 WRRL

Es ist keine veränderte Betroffenheit des Grundwassers gegeben. Oberflächengewässer sind von der Planänderung ebenfalls nicht betroffen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs. 1 WHG vereinbar. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes sowie des Verbesserungsgebotes ist ebenfalls ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach ebenfalls weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 Abs. 2 WHG vereinbar.

2 Zusammenfassung

Die Trassenanpassung durch die Planänderung 2.2 ist insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Betriebserweiterung des Eigentümers des Schweinemastbetriebs als vorteilhaft im Vergleich zur ursprünglichen Trasse zu bewerten.

Der Arbeitsbereich wird um ca. 3.797,5m² verringert, sodass sich der Eingriff während des Baus auch verringert. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutet diese Änderung, dass durch die Verschiebung des Rohrgrabens insgesamt ca. 56 m² mehr Biotopfläche mit mindestens mittlerer Bedeutung betroffen sind. Dieser

geringfügige Eingriff kann jedoch durch den Kompensationsüberschuss vollständig abgedeckt werden, da in dieses Biotop durch die ursprüngliche Antragstrasse bereits eingegriffen wurde. Auf alle anderen Punkte des Natur- und Umweltschutzes hat diese Planänderung keine Auswirkungen.

3 Geänderte Unterlagen in Bezug zur ursprünglichen Antragsunterlage

Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil

Kapitel 2 Gesamtübersichten		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DTK25, Blatt 06	03	04.12.2024

Kapitel 3 Luftbildlagepläne im Maßstab 1:2.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DGK5L, Blatt 26	02	04.12.2024

Kapitel 5 Rohrlagerplätze im Maßstab 1:5.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Zufahrtsplan, Blatt 42	02	04.12.2024

Kapitel 6 Trassierungspläne im Maßstab 1:1.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Trassierungsplan Blatt 105 N2	02	04.12.2024
Trassierungsplan Blatt 106 N2	02	04.12.2024

Kapitel 8: Kreuzungsverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Planänderung 2.2 Kreuzungsliste	05	05.12.2024

Kapitel 9 Wasserrechtliche Belange		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
WAD_Kap_09_Anlage 1.2.26	02	13.12.2024
WAD_Kap_09_Anlage 2.1.105	02	13.12.2024
WAD_Kap_09_Anlage 2.1.106	02	13.12.2024

Erläuterung zur Planänderung Nr. 2.2

Kapitel 10 Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Grundstücksverzeichnis Planänderung 2.2	00	22.01.2025

Kapitel 11 Pläne zum Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Plan zum Grundstücksverzeichnis, Blatt 105	02	04.12.2024
Plan zum Grundstücksverzeichnis, Blatt 106	02	04.12.2024

Teil B: Ökologischer Teil

Kapitel 15: UVP-Bericht		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
UVP-Bericht Karte 2: Großräumige naturschutzfachliche Planungsvorgaben und hochwertige Biotopstrukturen, BI 06	01	05.12.2024
UVP-Bericht Karte 3: Wasserrechtliche Planungsvorgaben, BI 06	01	05.12.2024
UVP-Bericht Karte 4: Bestand und Konflikte Biotoptypen und kleinräumliche naturschutzfachliche Planungsvorgaben, BI 26	02	05.12.2024
UVP-Bericht	02	05.12.2024

Karte 5: Bestand und Konflikte Fauna, BI 26		
UVP-Bericht Karte 6: Bestand und Konflikte Schutzgüter Mensch und die menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und Sachgüter, BI 26	02	05.12.2024

Kapitel 16: Landschaftspflegerischer Begleitplan		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Anlage 1: Maßnahmen Baufeld, Blatt G 105	02	05.12.2024
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Anlage 1: Maßnahmen Baufeld, Blatt G 106	02	05.12.2024
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Anlage 4: Flächenübersicht (Flächenpool) der CEF-Maßnahmen, Blatt 06	03	05.12.2024